

Satzung des Mindener Drachenboot Club e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mindener Drachenboot-Club e.V. (MDC)
2. Er hat seinen Sitz in Minden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundlagen des Vereins

1. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht durch Ausübung und Förderung des Freizeitsports insbesondere durch
 - a. Pflege und Förderung des Drachenboot-Paddelns
 - b. Planung und Durchführung von Drachenboot-Rennen
 - c. Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen des In- und Auslandes
 - d. Durchführung von Veranstaltungen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Sportlern auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der MDC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des MDC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des MDC können sein,
 - a) natürliche Personen
 - b) komplette Drachenboot-Teams, die sich dem MDC kooperativ anschließen
 - c) passive Mitglieder (Förderer, Einzelpersonen, Vereine, Organisationen, Firmen)
2. als passive Vereinsmitglieder gelten Personen, die nach Eintritt in den Verein im laufenden Vereinsjahr (Kalenderjahr) an keiner vom Verein angebotenen Trainings/Übungseinheit teilgenommen haben und den Verein somit ideell durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

3. Aktive Mitglieder (Aktive), die ihre aktive Mitgliedschaft im Verein beenden und weiterhin als passive Mitglieder (Fördermitglieder) dem Verein angehören wollen, gelten unter folgenden Voraussetzungen und unter Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft als passive Mitglieder (Fördermitglieder).
 - a) Die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft unter gleichzeitiger Fortsetzung der Mitgliedschaft als passives Mitglied (Fördermitglied) ist dem Vorstand des Vereines durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen.
 - b) Der Status als aktives Mitglied endet mit Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahres), in welchem die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft unter gleichzeitiger Fortsetzung der Mitgliedschaft als passives Vereinsmitglied gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung angezeigt wird. Im folgenden Vereinsjahr gilt dieses (ehemalige) aktive Mitglied dann als passives Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung, deren Gründe der Vorstand dem Antragsteller nicht mitteilen muss, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung besondere Ehrungen, z.B. Ehrenmitgliedschaft, aussprechen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Tod oder Austrittserklärung
Eine Austrittserklärung ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gültig. Es gilt das Datum des Poststempels.
 - b. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - i. bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - II) wegen Vernachlässigung seiner Pflichten gegenüber dem MDC trotz Abmahnung
 - III) wenn das pflichtwidrige Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des MDC derartig beeinträchtigen, das eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar ist.
 - c. durch Auflösung des MDC

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Sie kann vor einem Ausschluss disziplinarische Maßnahmen verhängen, wie z.B. zeitlich begrenzter Ausschluss vom Training oder von der Teilnahme an Regatten.

Gegen diese Entscheidungen kann das Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig. Bei Anrufung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds gemäß §4 2. , die

Verpflichtungen gemäß §4 3. bleiben bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und die Angebote des Vereins satzungsgemäß zu nutzen.
2. Stimmrecht
 - a. volljährige natürliche Personen: Eine Stimme
 - b. Minderjährige von 12 – 17 Jahren: Eine Stimme in der Jugendversammlung.
Minderjährige bis zu 11 Jahre sind nicht stimmberechtigt.
 - c. Förderer sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind persönlich auch Vereinsmitglied
3. Pflichten: Die Mitglieder sind verpflichtet, den MDC in allen Belangen zu unterstützen und zu fördern. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse sind verbindlich für alle Mitglieder.
 - a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Daneben ist jedes volljährige aktive Mitglied verpflichtet, unentgeltlich Arbeitseinsatz zu leisten. Über die Anzahl der zu leistenden Stunden und die Höhe der finanziellen Entschädigung für fehlende Arbeitsleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) unterliegen nicht der Pflicht die im Jahr vorgeschriebenen Arbeitsstunden zu erbringen.
Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b. Die festgelegten Beiträge werden jährlich jeweils zum 02.03. eines jeden darauffolgenden Jahres per Lastschrift-Einzug erhoben.
 - c. Mitglieder, die nicht am Lastschrift-Verfahren teilnehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Beiträge pünktlich bezahlt werden.
 - d. Mitglieder können unter besonderen Umständen auf Antrag die Beiträge gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
 - e. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres nicht bezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn bei der letzten Mahnung auf den Ausschluss hingewiesen wurde.

§ 5 Die Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
 2. der vertretungsberechtigte Vorstand
 3. die Vorstandschaft
 4. die Jugendversammlung
-
1. die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie können als ordentliche Versammlungen jederzeit vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Mindestens eine ordentliche Versammlung (die Jahreshauptversammlung) hat jährlich im jeweils 1. Quartal stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Ordnungsmäßigkeit gilt als hergestellt, wenn die Ladungsfrist beachtet und mit der Einladung eine Tagesordnung zugesandt wurde.

Für alle Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Ladungsfrist für alle Mitgliederversammlungen beträgt 1 Monat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Über andere Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. der vertretungsberechtigte Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

3. die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- I) dem 1. Vorsitzenden
- II) dem 2. Vorsitzenden
- III) dem Geschäftsführer
- IV) dem Kassenwart
- V) dem Pressewart
- VI) dem Jugendwart (bis zu 2 Jugendwarte möglich)
- VII) dem Sportwart

Mitglieder der Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins werden. Doppelfunktionen sind möglich. Sitzungen der Vorstandschaft sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Einladung dazu termingemäß erfolgte. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Die erste Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart für drei Jahre, alle weiteren Mitglieder für zwei Jahre.

Für alle späteren Wahlen gelten hierzu die Punkte § 5 (d).

Nach Ablauf der ersten drei- bzw. zweijährigen Amtszeit erfolgen Neuwahlen für jeweils 2 Amtsjahre und zwar

In Jahren mit ungerader Endziffer:	In Jahren mit gerader Endziffer:
1. Vorsitzender	Alle weiteren Mitglieder der Vorstandschaft
Geschäftsführer	
Kassenwart	

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, wird der Posten vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der gesamten Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt. Die Amtsperiode des dann neu gewählten Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt an dem der Vorgänger sich hätte erneut zur Wahl stellen müssen.

a. Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft leitet den MDC und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Für die Aufgabenverteilung gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung.

4. die Jugendversammlung

Die ordentliche Vereins-Jugendversammlung findet jährlich ca. 4 Wochen vor der Vereins-Jahreshauptversammlung statt. Sie wird 3 Wochen vorher vom Jugendwart/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch schriftliche Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereins-Jugendversammlung muss innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Vereinsversammlung mit schriftlicher Ladungsfrist von 7 Tagen, stattfinden. Die Vereins-Jugendversammlung, ob ordentlich oder außerordentlich, ist nicht beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung nicht anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 12. Lebensjahr. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Der/Die Jugendwart/in und der/die stellvertretende Jugendwart/in werden für die Dauer von 2 Jahren abwechselnd von der Vereins-Jugendversammlung gewählt. Als Versammlungsleiter und Protokollführer muss jeweils ein anwesendes volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden. Dieses können auch Mitglieder der Vorstandschaft sein. Mitglieder der Vorstandschaft können als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen. Die Versammlung berät über alle speziell die Jugend betreffenden Fragen und Veranstaltungen, wählt den bzw. die Jugendwarte und schlägt diesen/diese der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung als ihren/ihre Vertreter in der Vorstandschaft vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für die aktiven und passiven Mitglieder werden nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des MDC kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Gültigkeit des Beschlusses gelten die Bestimmungen des § 5.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Ring der Wassersportvereine um die Porta Westfalica e.V. zu, soweit dieser dann noch als gemeinnützig anerkannt ist, ersatzweise dem Kreissportbund Minden-Lübbecke e.V. für dessen Jugendarbeit. Falls sich der Verein nur auflöst, um mit einem anderen Verein zu fusionieren, wobei der bisherige Zweck weitgehend gewährleistet sein muss, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so werden die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden zu Liquidatoren bestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren.

§ 9 Sonstiges Recht

Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die neue Satzung tritt am Tage der Vereins-Jahreshauptversammlung in Kraft.

Minden, den 15. März 2009

**Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden
und eines Justizangestellten beim Amtsgericht Minden**